

- e) ein Honorar für das allwöchentliche Anschlagen des Kirchenzettels im Convictorio,
- f) die Anschaffung und Instandhaltung der benötigten Wasser- und Trinkgefäße bei den einzelnen Tischen,
- g) die benötigten Zuthaten an Del, Zucker, Pfeffer u. s. w. zu den Speisen.

Sonach scheint sich denn allerdings im Verlauf der Zeiten ein Verhältniß gebildet zu haben, welches dem ursprünglichen Zweck der Stifter der Convictanstalt, und dem Wohlthätigkeitsfönn der verschiedenen Freistellen, nicht mehr vollkommen entspricht. In der Absicht derselben lag es doch wohl jedenfalls, daß der ärmere Theil der studirenden Jugend einer der ersten und dringendsten Sorgen, der für Beschaffung des täglichen Nahrungsbedarfs vollständig überhoben, nicht aber genöthigt werden sollte, durch regelmäßige Beiträge aus eignen Mitteln die Kassen der Universität zu unterstützen, an welche, in obiger wohlthätiger Absicht, die betreffenden Stiftungskapitalien, aller Wahrscheinlichkeit nach, eingezahlt worden sind.

Scheint sonach die Billigkeit dem Gesuche der Petenten zur Seite zu stehen, so glaubt demohngeachtet die Deputation, daß

eine hinreichend motivirte Verwendung für dieselben nicht eher eintreten könne, als bis zuvörderst die Fragen einer genauern Prüfung unterworfen worden sind:

- 1) unter welchen Bedingungen die verschiedenen Freistellen am Convictorio gestiftet worden seien?
- 2) welches der eigentliche Activ- und Passivzustand der unter Administration der Universität stehenden Convictkasse sei?
- 3) ob nicht die sonstigen Fonds der Universität zu einer, nach Befinden, benötigten Unterstützung jener Convictkasse verbunden und befähigt seien?
- 4) ob eine subsidiarische Verbindlichkeit des Staats zu Uebertragung jener Kasse vorhanden sei? was, wenigstens hinsichtlich der königlichen Freistellen am Convictorio, anscheinend der Fall sein dürfte.

Einer solchen Prüfung aber, welche ein specielles Eingehen in die Budjetsvorlagen erfordere und eventuell zu einer Bewilligungsfrage führen würde, glaubte sich die Deputation nach den, ihrer Wirksamkeit gestellten Grenzen, nicht unterziehen zu können, sondern lediglich der verehrten Kammer überlassen zu müssen, ob Dieselbe nicht vielmehr die Abgabe der vorliegenden Petition an die zweite Kammer, deren zweite Deputation jetzt eben mit Prüfung der Budjetsvorlagen beschäftigt ist, beschließen wolle.

Staatsminister v. Carlowitz: Im Jahre 1544 stiftete der Churfürst Moriz das Convictorium in Leipzig zu 6 Tischen, jeden zu 12 Stellen und wies zu dessen Unterhaltung Einkünfte des dortigen Paulinerklosters nebst 600 Scheffeln Korn an. So beschränkt damals die Anstalt war, so bedeutend wurde sie in der Folge. Im 17., 18. und 19. Jahrhunderte vermehrte sich die Zahl der Tische, theils durch Ersparnisse bei dem Fiscus der Anstalt, welche Mittel zu Erweiterung derselben gewährten, theils durch 17 Stiftungen wohlthätiger Privaten. Jetzt hat das Convict 21 Tische mit 246 Stellen, und zwar 9 königliche Tische mit 109 und 12 Privattische, mit 137 Stellen. Die Privatstiftungen fanden in der Masse statt, daß die Stifter dem Fiscus der Anstalt durch Schenkung oder Testament ein

Capital zu Vermehrung der Convictstellen überwiesen und selbiges mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde angenommen wurde. Der Betrag der überwiesenen Capitale war verschieden, in frühern Zeiten, wo die Preise wohlfeiler waren, geringer, in den spätern höher, zwischen 3500 Thlr. und 7000 Thlr. für den Tisch zu 12 Stellen. Wenn nun die Zinsen eines solchen Capitals zu 3 Procent jährlich nur 150 bis 210 Thlr. betragen, so kostet dagegen jetzt die Unterhaltung eines solchen Tisches 500 Thlr. als 480 Thlr. für die Speisung und 20 Thlr. an Geräth und Wäsche, die Unterhaltung des Locals und die Heizung ungerechnet. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts kam man mit dem Ertrage des Fonds der Anstalt nicht aus, daher wurden bereits vor dem siebenjährigen Kriege von jeder königlichen Stelle und einem Theile der Privatstellen wöchentlich 6 Gr. unter der Benennung Fleischgeld erhoben. Während dieses Kriegs wurden bekanntlich die Steuerzinsen nicht bezahlt und da der Fiscus des Convicts 82,000 Thlr. Capital in der Steuer stehen hatte, so mußte man in den letzten Jahren desselben die Speisung gänzlich einstellen. Im Jahre 1764 wurde letztere zwar wieder hergestellt, aber die Steuerzinsen waren von 5 auf 3 Procent gefallen. In Folge dessen belegte man jede königl. Stelle und 8 Privatstellen mit 7 Gr. und die übrigen Privatstellen, 18 ausgenommen, mit 3 Gr. wöchentlichen Beitrag unter der Benennung eines Pränumerationsgeldes. Später eingetretene Ersparnisse gestatteten, im Jahre 1836 die Beiträge von 7 Gr. bis auf Weiteres auf 5 Gr. herabzusetzen, einen Erlaß von jährlich 400 Thlr. Dies sind die Sätze, nach denen jetzt für den Fiscus des Convicts von den Inhabern der Convictstellen Beiträge erhoben werden, welche jährlich 1800 Thlr. betragen! Zwar ist schon seit mehren Jahren von academischen Behörden bei dem Ministerio beantragt worden, jene Beiträge zu vermindern, oder ganz abzustellen, hauptsächlich darum, weil sie der Absicht der Stifter entgegen seien; allein das Ministerium hat zur Zeit aus rechtlichen und finanziellen Gründen Anstand nehmen müssen, hierauf einzugehen. Dasselbe kann die Voraussetzung nicht theilen, daß der Staat mit den Stiftungen ein Mehreres übernommen habe, als die Verpflichtung, deren Ertrag zu dem von den Stiftern beabsichtigten Zwecke angemessen verwenden zu lassen, bezweifelt daher die Verbindlichkeit, nachträglich aus Staatsmitteln zuzuschießen, was nöthig ist, um diesem Zwecke auch in der von den Stiftern beabsichtigten Ausdehnung zu genügen, wenn wegen gänzlich veränderter Zeitverhältnisse der Ertrag des Stiftungsfonds hierzu nicht mehr ausreicht. Man hatte die Consequenz zu berücksichtigen, welche aus einer solchen Voraussetzung im Allgemeinen abgeleitet werden könne, hielt zu Erhaltung des Gleichgewichts im Haushalte der Anstalt einen Beitrag der Beneficiaten für geeigneter, als eine Verminderung der Stellen und behielt daher die Einrichtung bei, welche seit so langer Zeit bestanden hatte. Der dormalige finanzielle Stand der Anstalt rechtfertigt diese Maßregel des Ministerii. Im Durchschnitte der Jahre 1834 bis mit 1838 hat, nach vollen Summen gerechnet, die Einnahme